

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
Frau Wischmann
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

vorab per E-Mail: anna-lena.wischmann@amt-horst-herzhorn.de, toeb.beteiligung@effplan.de

Itzehoe, 06.04.2023

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „PV-FFA“ und die 31. Änd. F-Plan der Gemeinde Horst

hier: frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Stellungnahme Kreis Steinburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Horst wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.

Kreisentwicklung

Ansprechpartner*in Frau Witte, 04821-69-849; witte@steinburg.de

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).

Die Gemeinde liegt im Bereich eines Ordnungsraumes mit angrenzendem ländlichem Raum. Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Vorhaben-gebiet im Bereich klimasensitiver Böden, sowie im Randbereich eines Hochwasserrisikogebietes gem. §§ 73, 74 WHG.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft aus. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 7,5 ha.

Amt
Kreisbauamt

Besuchsadresse
Langer Peter 27a

Ansprechpartner
Frau Saur

Zimmer
105

Kontakt
Telefon: 04821/69 371
04821/69 0 (Zentrale)

Fax: 04821/699 371

E-Mail:
saur@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
6144/Saur

Postanschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten

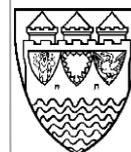
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

Nur mit Terminabsprache

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de-mail.de
(DE-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE46 2019 0109 0000 0062 00
BIC: GENODEF1HH4

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549

Leitweg-ID
01061-0000-66

Das Vorhaben schließt östlich an den in Aufstellung befindlichen B-Plan 1 der Gemeinde Sommerland (ebenfalls zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage) an. Südlich des Vorhabengebietes befindet sich eine Ökokonto-Ausgleichsfläche.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Hinweise: Potenzielle, räumliche Konflikte im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben

- Die vorliegende Planung ist mit folgendem Vorhaben und dessen Trägern abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden:
 - Vorhaben P 26 Netzverstärkung NordElbe (380 kV Ersatzneubau (Freileitung)) der TenneT TSO (anvisierter Trassenkorridor überlagert das Vorhabengebiet des B-Planes Nr. 2 der Gemeinde Horst)

Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher

oder militärischer Nutzung und Deponien,

- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

- Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.

Aus der innergemeindlichen Analyse zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen geht hervor, dass die Gemeinde alle Flächen mit guter Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen entwickeln möchte (16,5 % des Gemeindegebietes). Es stellt sich die Frage,

ob eine Entwicklung von PV-Anlagen auf mehr als 10% des Gemeindegebietes nicht das Konfliktpotenzial (im Hinblick auf die Akzeptanz in der Gemeinde und darüber hinaus) signifikant erhöht. Zukünftig wird auch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen (Autobahnen, Dächer, Parkplätze) intensiver forciert werden müssen, um den Energiebedarf zu decken und gleichzeitig Freiräume in der Landschaft zu erhalten. Jetzt entstehende PV-Freiflächenanlagen werden die Landschaft mindestens für die nächsten 30 Jahre prägen, weshalb die Größenordnung der Planung des vorliegenden Konzeptes überdacht werden sollte.

Blend-Wirkungen

- In der mit den Planunterlagen eingereichten Standortstudie wird unter 8. Standortkonzept die Aussage getroffen, dass PV-Anlagen keine Emissionen verursachen und somit auch keine Abstände zu Siedlungen eingehalten werden müssen. Dies ist so nicht korrekt, da potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausgeschlossen werden müssen. Für das Vorhaben ist im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen. Es sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bepflanzungen und/ oder einer Installation von Sichtschutznetzen (inkl. regelmäßiger Kontrolle und Reparatur) erforderlich.

Hinweis: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.
- Außerdem sollten im weiteren Verlauf der Planungen Angaben zum geplanten Mindestabstand zwischen den Modulreihen, sowie zur Art der geplanten Einfriedungen ergänzt werden.

Hinweis: Netzanbindung

- Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Straßenbau

Ansprechpartner*in Frau A. Kölln, 04821 17831-61, a.koelln@steinburg.de

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Denkmalschutz

Ansprechpartner*in Frau Schemainda, 04821 69 589, schemainda@steinburg.de

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Hinweis:

- Das Archäologische Landesamt in Schleswig und das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel sind separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Ansprechpartner*in Frau Widmann, 04921 69 841, widmann@steinburg.de

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird bis spätestens zum 14.04.2023 nachgereicht.

Untere Wasserbehörde

Ansprechpartner*in Herr Brökmann, 04921 69 323, broekmann@steinburg.de

Niederschlagswasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken

Oberflächengewässer

Es bestehen ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

Ich bitte, folgendes bei der Bauleitplanung zu beachten:

- Am Rand des Plangebiets befinden sich Verbandsgewässer (Horster Au 1.4.2 / Landwehrgraben) in der Unterhaltungslast des Sielverbandes Rhingebiet. Zudem kreuzt eine Rohrleitung (Kölln 1.4.3) die Planfläche. Bei den Planungen ist die Satzung des Sielverbandes zu berücksichtigen, insbesondere ist der erforderliche Gewässerschutzstreifen (5 m) einzuhalten.
- Sollen im Zuge der vertieften Planungen Gewässer oder Rohrleitungen mit Kabeln gekreuzt bzw. zum Herstellen von Zufahrten oder Stellflächen verrohrt werden, ist hierzu eine Genehmigung nach § 23 LWG erforderlich.
- Hierfür ist dann ein wasserrechtlicher Antrag bei mir zu stellen.

Schmutzwasserbeseitigung

Es bestehen keine Bedenken.

Boden- und Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Altablagerungen sowie Altlasten sind hier nicht bekannt.

Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartner*in Herr Gersthage, 04821 69 850, gersthage@steinburg.de

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird bis zum 14.04.2023 nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Saur

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H Standort Itzehoe
Postfach 2031, 25510 Itzehoe

effplan.
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen: Frau Mahrt
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023 und 14.03.2023
Mein Zeichen: 46204 – Itzehoe – 555.811 – 61.044
Meine Nachricht vom:

Tina Harnack
tina.harnack@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 04821 66-2650
Telefax: 04821 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein

Postfach 71 28
24171 Kiel

per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

27. März 2023

Horst, Kreis Steinburg; 31. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 („PV-FFA“)
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 06.03.2023 und Ihrem Schreiben vom 14.03.2023 legten Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde Horst mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 06.04.2023 vor.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

01. Zur Erschließung des Plangebietes ist keine Aussage getroffen worden.

Daher weise ich vorsorglich darauf hin, dass direkte Zufahrten und Zugänge zur freien Strecke der Landesstraßen 100 und 168 nicht angelegt werden dürfen.

Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz zu erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

02. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, Frau Albers (Tel.: 04821 / 66 10 34), LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Mit freundlichem Gruß

Koch



Von: FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung FU-NOD-NL-HH-Strassenverwaltung@autobahn.de
Betreff: A5.2-A-82-23: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 7. März 2023 um 09:58
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de
Kopie: Lange, Uwe Gerhard UweGerhard.Lange@autobahn.de

F

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben bezeichnete Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten der Belange der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes.

Begründung:

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Betroffenheiten des Nahbereichs einer Bundesautobahn.

Das Vorhaben weist einen Abstand von ca. 1 km zur künftig nördlich verlaufenden A20 und von mehr als 2,5 km zur nordöstlich verlaufenden Bundesautobahn A23 auf. Es ergeben sich keine Betroffenheiten von Flächen im Besitz der Bundesstraßenverwaltung oder von Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes.

Für etwaige Betroffenheiten von Bundesstraßen, auf dem Gebiet Schleswig-Holsteins, verweisen wir auf die Zuständigkeit der Auftragsverwaltung des Bundeslandes.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Heidsieck

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nord
[Heidenkampsweg 96-98](#) · 20097 Hamburg

Jörg Heidsieck
A 5.2 Straßenverwaltung
T +49 40 235 133 8261
M +49 152 579 58 489
Strassenverwaltung.Nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) · Gunther Adler · Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic
Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>
Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:21
An: effplan <info@effplan.de>
Betreff: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

VORSICHT: Externe E-Mail! Klicken Sie nicht auf Links oder Anhänge, wenn Sie nicht von der Echtheit der Nachricht überzeugt sind.

Horst („PV-FFA“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB –**Zugleich als Planungsanzeige** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (31. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 06. April 2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de

+++ Verkehrsmeldungen und alles rund um die Autobahn finden Sie in unserer App: [Autobahn.de/app](https://www.autobahn.de/app) +++

Die Autobahn GmbH des Bundes
Rechtsform GmbH
Sitz Heidestraße 15 · 10557 Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B
Geschäftsführung Stephan Krenz, Gunther Adler, Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitzender Oliver Luksic

Vertraulichkeitshinweis

Diese Nachricht und jeder etwaig uebermittelte Anhang beinhalten vertrauliche Informationen und sind nur fuer die Personen oder Unternehmen bestimmt, an welche sie tatsaechlich gerichtet sind. Sollten Sie nicht der bestimmungsgemaesse Empfaenger sein, weisen wir Sie darauf hin, dass die Verbreitung, das (auch teilweise) Kopieren sowie der Gebrauch der empfangenen E-Mail und der darin enthaltenen Informationen verboten sind und gegebenenfalls Schadensersatzpflichten ausloesen koennen. Sollten Sie diese Nachricht aufgrund eines Uebermittlungsfehlers erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender unverzueglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

Sicherheitswarnung: Bitte beachten Sie, dass das Internet kein sicheres Kommunikationsmedium ist. Obwohl wir im Rahmen unseres Qualitätsmanagements und der gebotenen Sorgfalt Schritte eingeleitet haben, um einen Computervirenbefall weitestgehend zu verhindern, koennen wir wegen der Natur des Internet das Risiko eines Computervirenbefalls dieser E-Mail nicht ausschliessen.

Confidentiality note

This notice and any attachments which are transmitted contain confidential information and are intended only for the persons or companies to whom they are actually addressed. If you are not the intended recipient, please note that the distribution, copying (even partial) and use of the received e-mail and the information contained in the e-mail are prohibited and may result in a possible liability for damages. Should you have received this message due to a transmission error, we ask you to inform the sender immediately.

Safety warning: Please note that the Internet is not a safe means of communication or form of media. Although we are continuously increasing our due care of preventing virus attacks as a part of our Quality Management, we are not able to fully prevent virus attacks as a result of the nature of the Internet.

Hinweis zur Datenverarbeitung / Link to data protection policy: <https://www.autobahn.de/datenschutz>

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de

Stefanie Mueller-Thöm
Org.-Z. 2713.22a
Telefon: 0431 599-2317

stefanie.mueller-thoem@gmsh.de

Kiel, 21.03.2023

Ihre Mail vom 06. März 2023 – Gemeinde Horst
31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ines Al-Kershi

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

effplan Brunk & Ohmsen
z.Hd. Frau Ines Koll
Große Straße 54
24855 Jübek

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023/
Mein Zeichen: Horst-Fplanänd31-Bplan2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 06.03.2023

**31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Koll,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 1917, 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

Gemeinde Horst
23258 Horst

Per E-Mail

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.03.2023
Mein Zeichen: 778/Br BA.Stbg.
Meine Nachricht vom:

Enno Braeger
Enno.Braeger@ifu.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2844
Telefax: 04821-662223

06.04.2023

31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst (PV-FFA)
hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4(1) BauGB

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der
geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Enno Braeger

Von: Axel.Suersen@lml.landsh.de
Betreff: AW: [EXTERN] 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 13. März 2023 um 14:37
An: toeb.beteiligung@effplan.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß,

Axel Suersen

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:21

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB **–Zugleich als Planungsanzeige –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (31. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 06. April 2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

0 4635 1010 500 47 1 1 1

10n 0 4625 1813 503 (Zentrale)

www.effplan.de



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail: toeb.beteiligung@effplan.de

| Aktenzeichen | Ansprechperson | Telefon | E-Mail | Datum, |
|-----------------------------|----------------|----------------|--|------------|
| 45-60-00 / I-0342-23-BBP | Frau Dietz | 0228 5504-4573 | baludbwtoeb@bundeswehr.org | 09.03.2023 |

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

effplan
Große Straße 54
24855 Jübek

Nur per E-Mail: toeb.beteiligung@effplan.de



**BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR**

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR



BUNDESWEHR

| | | | | |
|-----------------------------|----------------|----------------|----------------------------|------------|
| Aktenzeichen | Ansprechperson | Telefon | E-Mail | Datum, |
| 45-60-00 / I-0342-23-BBP | Frau Dietz | 0228 5504-4573 | baludbwtoeb@bundeswehr.org | 09.03.2023 |

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst

Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 06.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Hermann Reinartz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.03.00069

Durchwahl
3427

Hannover
29.03.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“); hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS® Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Reinartz

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: TenneT Fremdplanung ZN fremdplanung-zn@tennet.eu 
Betreff: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 20. März 2023 um 07:19
An: TöB-Beteiligung toeb.beteiligung@effplan.de

F

Sehr geehrte Damen und Herren,

das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Valentin Günther

Technischer Sachbearbeiter

Grid Field Operations Germany | Execution Transmission Lines | Area Execution Management & Operation-Maintenance North

T +49 (0)5132 89-6377

M +49 (0)172 5442408

E fremdplanung-zn@tennet.eu

www.tennet.eu



Vorsitzende des Aufsichtsrats: Manon van Beek

Geschäftsführung: Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Arina Freitag

Sitz der Gesellschaft: Bayreuth AG Bayreuth: HRB 4923

TenneT TSO GmbH

Eisenbahnlängsweg 2 a

31275 Lehrte

Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:21

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB –

Zugleich als Planungsanzeige -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (31. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes

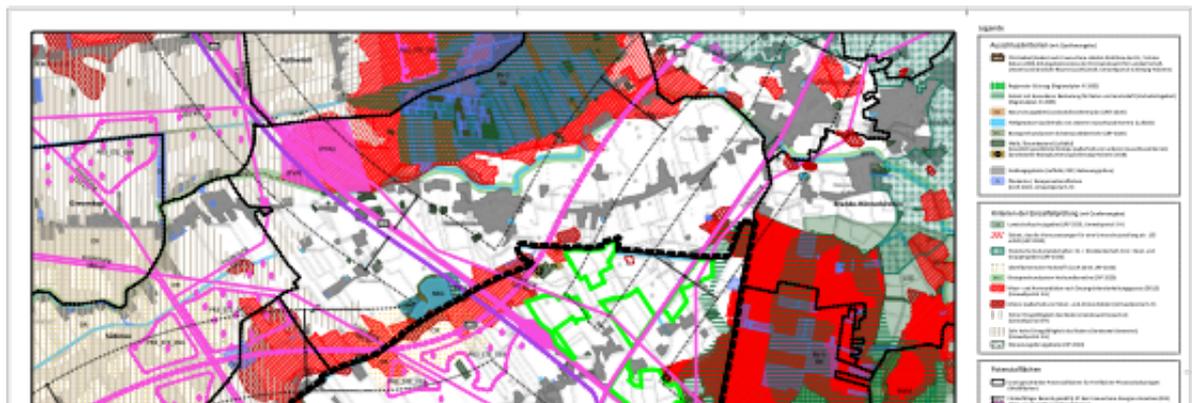
anwortsbezogenem Erkenntnisstand.

Wir erbiten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 06. April 2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
www.effplan.de





Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
8. März 2023 | 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230462 001+002

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert



23. März 2023

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

effplan
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Unser Zeichen
2240

Tel.-Durchwahl 94 53-
172

Fax-Durchwahl 94 53-

229
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

22. März 2023

Betrifft: Stadt/ Gemeinde Horst, Kreis Steinburg
AZ. "PV-IFA"

B-Plan Nr. 2, verhaltenbezogen

Satzung

F-Plan, 31. Änderung

Sehr geehrte Frau Koll,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL



Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Per E-Mail

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

Bearbeitung: Silke Gappa
Telefon: +49 (40) 23908-164
Telefax: +49 (40) 23908-5399
E-Mail:
sb1-hmb-swn@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.04.2023
EVH-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
57123-571pt/017-2023#069

Betreff: Gemeinde Horst (PV-FFA) 31. Änd. FNP und Aufstell. vBP 2; hier: Beteiligung n. § 4.1 BauGB
Bezug: Ihr Schreiben vom 06.03.2023
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Mahrt,

Ihr Schreiben wird beim Eisenbahn-Bundesamt unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Das Gebiet der 31. Änd. FNP und das BP-Gebiet liegen weiter entfernt von einem Schienenweg des Bundes. Belange des EBA sind erkennbar nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gappa

Elektronisch gez.

Hausanschrift:
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg
Tel.-Nr. +49 (40) 23908-0
Fax-Nr. +49 (40) 23908-5399
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Sielverband Rhingebiet

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Sielverband Rhingebiet – Blomestraße 60 – 25524 Heiligenstedten

An
effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek

– Der Vorstand –

Verwaltungsgebäude:
Blomestraße 60, 25524 Heiligenstedten
Tel: 04821/4039380 – Fax: 04821/4039389
E-Mail: info@dhsv-krempermarsch.de
Geschäftszeiten:
Montag - Mittwoch 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 09.00 - 11.00 Uhr

Verbandsvorsteher: Harald Wendtland
Tel: 04126/5949806

31. März 2023 - Seitenanzahl 6
Sachbearbeitung: R. Kahlke

Heiligenstedten, 31. März 2023

Betr.: 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB - Zugleich als Planungsanzeige

Bezug: Email-Schreiben vom 06.03.2023 – Frau Kerstin Mahrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Sielverband Rhingebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.

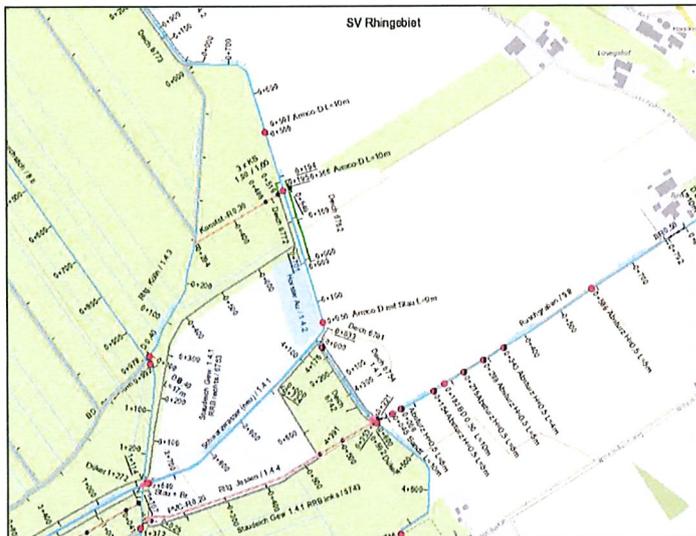
Das Plangebiet wird in dem vorliegenden Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Potentialstudie – Stand: 12.09.2022) mit „Fläche 6“ im „Bereich B“ bezeichnet und liegt westlich der Horster Au und östlich der Gemeindegrenze. Die Flächengröße beträgt etwa 7,5 ha.

Der Verband nimmt wie folgt Stellung:

Von der Planabsicht ist das im Osten und im Norden des Plangebietes befindliche Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“ (wasserrechtlich ein Gewässer 2. Ordnung), die in Ost-West-Richtung quer durch das Plangebiet verlaufende Verbandsrohrleitung 1.4.3 „Rohrleitung Kölln“ (wasserrechtlich eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft), das im Südwesten befindliche offene Verbandsgewässer 1.4.3 „Rohrleitung Kölln“ (wasserrechtlich ein Gewässer 2. Ordnung) sowie die im Süden des Plangebietes

befindliche Staudeichanlage, die das Polder- bzw. Regenrückhaltebecken abschirmt, betroffen. Darüber hinaus ist auch Verbandsgewässer 1.4.2 „Horster Au“ im südöstlichen Bereich des Plangebietes beidseitig durch Staudeiche gesichert.

Die Verbandsgewässer 1.4.2 und 1.4.3, die Verbandsrohrleitung 1.4.3, die Staudeichanlagen am Polderbecken und am Verbandsgewässer 1.4.2 befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhingebiet.



Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandsatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessene Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverweh und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrleitungssachse, **von sämtlichen baulichen Anlagen** und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlicher Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Planabsicht der Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der

Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o.a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungsstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungstreifen befinden und dass ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpflege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

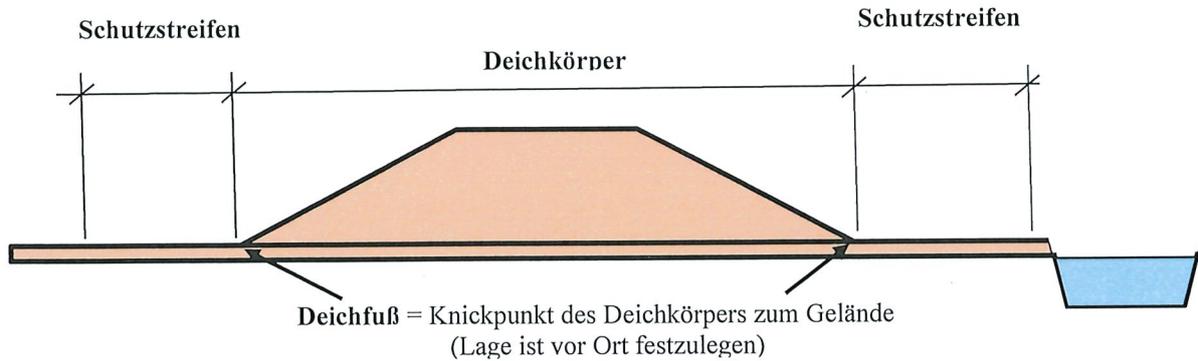
Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit **im Lichtraumprofil** freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschungen zu minimieren bzw. auszuschließen.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

Im Plangeltungsbereich ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie Speicheranlagen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Das Plangebiet ist von Verbandsanlagen wie bspw. Gewässer, Rohrleitungen und Staudeichen umgeben und durchzogen. **Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin**, dass satzungsgemäß parallel zum Verbandsgewässer oder einer Verbandsrohrleitung ein **beidseitiger** 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante bzw. der Rohrachsmitte, verläuft, der **über- und unterflur** von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist. Parallel zum Staudeich verläuft satzungsgemäß ein beidseitiger 10 m breiter Schutzstreifen,

gemessen vom Deichfuß (Knickpunkt des Deichkörpers), der ebenfalls über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.



Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen oder im Katastrophenfall Einsatzkräfte den Staudeich sichern müssen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte oder Einsatzfahrzeuge durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den Unterhaltungs- und Schutzstreifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10 m Breite und in den Bereichen entlang der Staudeiche auf 15 m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.

Neben der satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Gemäß der textlichen Beschreibung im Kapitel 7 der Planungsinformation kann die Erschließung über den durch das Plangebiet verlaufenden Gemeindeweg „Lüningshofer Weg“ erfolgen. Nach dem dem Verband vorliegenden Kartenmaterial verläuft der Gemeindeweg „Lüningshofer Weg“ nicht durch das Plangebiet („Fläche 6“ im „Bereich B“) des o.a. Planvorhabens. Um das Plangebiet über den Gemeindeweg „Lüningshofer Weg“ zu erreichen ist die Querung des Verbandsgewässers 1.4.2 „Horster Au“ unumgänglich. Für den Verband stellt sich die Grundsatzfrage inwieweit die beiden vorhandenen Durchlässe bei Gew.-Stat. km 0+366 und Gew.-Stat. km 0+507 (beide in der Zuständigkeit und Unterhaltungspflicht des Sielverbandes Rhingebiet) für den zu erwartenden Schwerlastverkehr geeignet sind und diesem „schadensfrei“ standhalten.

Der Verband fordert, dass seitens des Vorhabenträgers nachzuweisen ist, inwieweit die beiden Rohrdurchlässe bzw. die Armco-Thyssen-Durchlässe für den zu erwartenden Schwerlastverkehr nachhaltig (d.h. während der Erstellung und auch des Betriebes des Solarparks bspw. für Reparaturarbeiten mit Schwerlastfahrzeugen) geeignet sind.

Der Verband fordert, dass durch geeignete Beweissicherungsmaßnahmen der bauliche Zustand und die Funktion dieser Rohrdurchlässe ermittelt bzw. festgestellt wird. Die Dokumentation dieser Beweissicherung ist vor Beginn der Baumaßnahmen – also ausdrücklich vor Beginn der Baumaßnahmen zur Herstellung der Zuwegung! – dem Verband zu übergeben.

Nach Fertigstellung des Solarparks ist eine erneute Zustandserfassung der betroffenen Rohrdurchlässe erforderlich. Die Dokumentation der erneuten Zustandserfassung ist unverzüglich nach Abschluss der Errichtung des Solarparks dem Verband zu übergeben. Durch das Bauvorhaben entstandene Schäden

an den Rohrdurchlässen bzw. den Armco-Thyssen-Durchlässen sind dem Verband sofort zu melden und vom Antragsteller auf eigene Kosten zu beheben.

Der Verband weist ausdrücklich darauf hin, dass für alle Maßnahmen an und in Verbandsgewässern, d.h. auch für die Einbringung eines neuen Durchlasses in die „Horster Au“, eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg einzuholen ist!

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebietes – vorgesehen werden.

Hochwasserschutz / Hochwasserrisikogebiet

Der Verband weist darauf hin, dass die vorhandenen Flächen in dem o.a. B-Plangebiet Geländehöhen aufweisen, die bei Ausfall der Hochwasserschutzanlagen (Deiche, Mauern etc.) durch einströmendes Wasser in Mitleidenschaft gezogen bzw. überflutet werden – bspw. durch Küstenhoch- oder Binnenhochwasser. Dieses gilt ausdrücklich auch für „Überflutungswasser“, das auf Grund eines Staudeichbruches aus dem nahen Polder- bzw. Regenrückhaltebecken ausströmt.

Darüber hinaus weist der Verband darauf hin, dass am 26.11.2007 die Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken in der EU in Kraft gesetzt wurde. Ende des Jahres 2015 wurde der Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe fertiggestellt.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltungs- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhingebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Instandsetzungspflicht/Haftung

Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen an den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

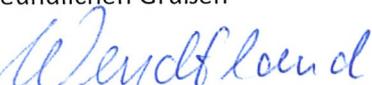
Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Weitere Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

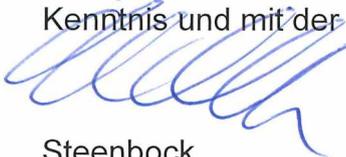
Mit freundlichen Grüßen


Verbandsvorsteher

Ø Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz – Abt. Wasserwirtschaft, Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Bürgermeister
der Gemeinde Altenmoor

anliegende/n 31. Änd. FNP und B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Horst (Holst.) zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Altenmoor:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

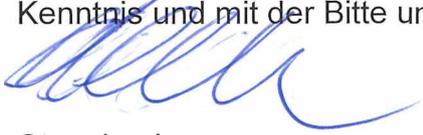
ja nein

Bürgermeister



Bürgermeisterin
der Gemeinde Kiebitzreihe

anliegende/n 31. Änd. FNP und B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Horst (Holst.) zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.



Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Kiebitzreihe:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

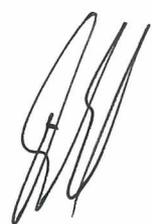
Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

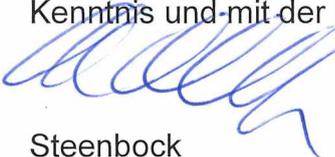
nein

Bürgermeisterin



Bürgermeister
der Gemeinde Sommerland

anliegende/n 31. Änd. FNP und B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Horst (Holst.) zur
Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme im folgenden Abschnitt.


Steenbock

**Zurück an
Fachamt 2**

Stellungnahme der Gemeinde Sommerland:

Zu dem vorgelegten Bauleitplan werden

keine folgende

Anregungen und / oder Bedenken vorgetragen:

oder

Vorlage fertigen für

Bauausschuss

Gemeindevertretung

Fristverlängerung für Stellungnahme beantragen

ja

nein

Bürgermeister

15.3.23



Von: Charleen.Ohlgroge@elmshorn-land.de
Betreff: 2023-03-28-AmtV-Eingangsbestätigung für Beteiligung der Nachbargemeinden-Gemeinde Horst (Holstein)-31.
Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen
Datum: 28. März 2023 um 14:48
An: info@effplan.de
Kopie: Thomas.Henke@elmshorn-land.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit teile ich mit, dass Ihr Schreiben vom 06.03.2023 zwecks Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beim Amt Elmshorn-Land eingegangen ist.

Ich werde nunmehr kurzfristig die betroffene(n) Gemeinde(n) des Amtes Elmshorn-Land beteiligen.

Ich werde Sie unaufgefordert informieren, wenn die Gemeinde über Ihren Antrag entschieden hat.

Von Sachstandsanfragen bitte ich daher abzusehen.

Ich weise darauf hin, dass die Aktenführung des Amtes Elmshorn-Land auf digitale Aktenführung umgestellt wurde.

Bitte übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als .pdf/A an das Postfach stabsstelle@elmshorn-land.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Charleen Ohlgroge

Amt Elmshorn-Land
Der Amtsdirektor
Team – Stabsstelle Steuerung und Selbstverwaltung
Lornsenstraße 52
25335 Elmshorn

Tel: 04121 / 2409-12
eFax: 0431/9886803-444
Zimmer-Nr.: 105
DE-Mail: poststelle@elmshorn-land.sh-kommunen.de-mail.de
E-Mail: stabsstelle@elmshorn-land.de
Internet: www.elmshorn-land.de

Rechnungen können Sie uns als PDF an die E-Mail-Adresse rechnungen@elmshorn-land.de oder im Format XRechnung senden (weitere Informationen finden Sie im [E-Rechnungsportal](#) des Landes).

-
*****Die Aktenführung des Amtes Elmshorn-Land wurde auf digitale Aktenführung umgestellt. Bitte übersenden Sie uns zukünftige Korrespondenz per E-Mail oder per DE-Mail mit Anlagen als .pdf/A an die vorgenannten Postfächer*****

Von: Burek, Patricia p.burek@ELMSHORN.DE 
Betreff: AW: [EXTERN] 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)
Datum: 13. März 2023 um 06:42
An: toeb.beteiligung@effplan.de, info@effplan.de

PB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass für die Stadt Elmshorn nur unwesentliche Planauswirkungen zu erwarten sind. Es bestehen demnach keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Patricia Burek

Stadt Elmshorn | Der Bürgermeister
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt | Verwaltung

Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

T +49 (0)4121 231 519

p.burek@elmshorn.de

www.elmshorn.de | www.arbeiten-in-elmshorn.de



Von: TöB-Beteiligung <toeb.beteiligung@effplan.de>

Gesendet: Montag, 6. März 2023 12:21

An: effplan <info@effplan.de>

Betreff: [EXTERN] 31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

hier. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB –**Zugleich als Planungsanzeige** -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Horst hat beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (31. Änderung) und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen. Nähere Informationen zu den beabsichtigten Planungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Als Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange möchten wir Sie frühzeitig in das Planungsverfahren einbinden. Bitte teilen Sie uns mit, ob ihr Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird. Weiterhin bitten wir im Hinblick auf das von der Gemeinde durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und

welchen Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus Sicht Ihres fachlichen Zuständigkeitsbereichs aufweisen soll. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Beratungs- und allgemeine Informationspflicht bezüglich Ihres verfügbaren umweltbezogenen Erkenntnisstandes.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats, notieren Sie sich für die Abgabe daher den 06. April 2023.

Mit freundlichem Gruß
Kerstin Mahrt

- die Dinge richtig tun -

effplan.
Brunk & Ohmsen GbR
Große Straße 54
24855 Jübek
fon 0 4625 1813 503 (Zentrale)
<https://ddei5-0-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.effplan.de&umid=6B89846E-F639-8205-BA53-316AE970C701&auth=6bcc9c1d511a9085c1c1c02578438f64b6f0237e-1055f01cb775ae70db83e2418c64d71c40e34fa9>

=====

This message has been analyzed by Deep Discovery Email Inspector.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Effplan
Brunk & Ohmsen
Große Straße 54
24855 Jübek

Ihr Zeichen / vom
06.03.2023

Unser Zeichen / vom
Pes / 217_218 / 2023

Kiel, den 06. April 2023

31. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 in der Gemeinde Horst („PV-FFA“)

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Aus diesem Grund ist die Einrichtung eines Wild-Korridors zu prüfen.

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez. Achim Peschken